

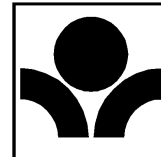


Stellungnahme
des
Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
zum
Grünbuch
über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher
KOM(2008) 794 endgültig vom 27.11.2008

Vorbemerkung

Im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sind heute rund 540 der insgesamt etwa 750 in Deutschland tätigen Inkasso-Unternehmen organisiert. Seit 1956 vertritt der Verband die Interessen der Inkasso-Branche in der Öffentlichkeit. Die Inkasso-Firmen realisieren die Forderungen ihrer Auftraggeber und führen sie so dem Wirtschaftskreislauf wieder zu. Pro Jahr sind das zurzeit gut vier Milliarden Euro. Zusammen verwalten die BDIU-Mitgliedsunternehmen ein Forderungsvolumen von über 22 Milliarden Euro.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu dem uns vom Bundesministerium der Justiz übermittelten Grünbuch der Europäischen Kommission über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher vom 27. November 2008 in der Reihenfolge der darin gestellten Fragen. Wir danken für die Gelegenheit zur Äußerung.



Frage 1: Wie denken Sie über die Rolle der EU in Bezug auf den kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher?

Rechtsschutz für Verbraucher muss im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU gegeben sein, um die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu gewährleisten. Deshalb ist die EU aufgerufen, Regeln zu entwickeln, die in allen Mitgliedstaaten ausreichenden Rechtsschutz für Verbraucher gewährleisten.

Die Ausgestaltung eines solchen Rechtsschutzes - von der Anwendung bereits bestehender EU-Regelungen und Angleichung vorhandener nationaler Regelungen bis zu EU-Verordnungen zu gerichtlichen kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren - muss eine Überregulierung durch die EU vermeiden, nicht zuletzt um hergebrachtem nationalen Rechtsempfinden Rechnung zu tragen.

Kollektiver Rechtsschutz ist bereits in dem Weißbuch "Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts" angesprochen. Erfahrungen aus diesem Bereich sollten abgewartet werden, bevor übereilt ein weiteres Verfahren eingeführt wird, das der Hälfte der Mitgliedstaaten fremd ist. Parallelentwicklungen durch das hier vorliegende Grünbuch müssen zur Vermeidung von Rechtszersplitterung und Unübersichtlichkeit zu Lasten der Anwender vermieden werden.

Neue prozessuale Instrumente greifen in Grundprinzipien des nationalen Prozessrechts der Mitgliedstaaten ein, welche nur bedingt Gegenstand von EU-Regelungen sein können und auf grenzüberschreitende Bezüge beschränkt sein müssen.

Das prozessuale Prinzip der Waffengleichheit für beide Parteien muss gewahrt bleiben. Deshalb verbieten sich erleichterte Rechtsdurchsetzungsverfahren nur zugunsten einer Partei.

Frage 2: Welche der vier Optionen bevorzugen Sie? Würden Sie eine der Optionen ablehnen?

Wir bevorzugen keine der dargestellten Optionen, da sie allesamt nicht zielführend sind.

Bevor neue Regelungen geschaffen werden, ist zunächst zu prüfen, welche Wirkung bereits bestehende oder beschlossene EU-Regelungen in Bezug auf den gewünschten Rechtsschutz für Verbraucher entfalten. Erst dann kann auf gesicherter Basis entschieden werden, ob weitere und ggf. welche Regelungen erforderlich sind. Dies ist ein Gebot konstruktiver Rechtsgestaltung.

Aus den vorgenannten Gründen stehen die aufgeführten Optionen für uns derzeit nicht zur Diskussion.

Gerichtliche kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren (Option 4) werden abgelehnt, da sie als schärfster Eingriff der EU in das Rechtssystem der Mitgliedstaaten anzusehen sind. Der



Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei nicht gewahrt. Zur Zielerreichung sind milderere Mittel oder Maßnahmen denkbar (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Frage 3).

Zudem sind mit einem gerichtlichen kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren diverse Fragen und Probleme verbunden (wie im Grünbuch, Rdnr. 48ff, dargestellt), die unter Berücksichtigung des Ziels eines ausgewogenen Ausgleichs der Interessen und Belange von Verbrauchern und Unternehmern entgegen stehen. Insbesondere zu befürchten ist, dass es zu einer ausufernden Zahl derartiger zusätzlicher Verfahren kommt, was eine unnötige Verhärtung der Fronten zwischen Verbraucherverbänden, der Wirtschaft und Wirtschaftsverbänden zur Folge haben könnte.

Durch kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren können ganze Branchen i.Ü. an einen öffentlich-medialen Pranger gestellt werden, der mithin nicht allein die so genannten schwarzen Schafe, sondern ebenso die zu schützenden seriösen Unternehmen trifft.

Frage 3: Enthalten die Optionen spezielle Elemente, denen Sie zustimmen/mit denen Sie nicht einverstanden sind?

Option 1 spricht die Mediationsrichtlinie an. Die bereits vor Jahrzehnten in Skandinavien geschaffene und seither vieler Orts übernommene Institution des Ombudsmanns hat zu einer bewährten außergerichtlichen Streitschlichtung zwischen Verbrauchern und Unternehmern geführt. Eine größere Anzahl von Berufsverbänden - so auch der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen - bieten Verfahren zur Streitbeilegung (Schiedsverfahren, Schlichtungsstelle, Ombudsmann, Beschwerdestelle) an. In diese Richtung zielt auch die Mediationsrichtlinie. Diesen Weg gilt es weiter zu beschreiten und zu entwickeln.

Solche Verfahren zur Streitbeilegung bieten den Vorteil, dass Verbraucher schnell, unkompliziert und ohne Kostenrisiko zu einer Entscheidung kommen. Sie können sich durch Verbraucherverbände vertreten lassen, die ggf. gleichgelagerte Fälle betroffener Verbraucher gesammelt behandeln. Weitere Vorteile sind, dass die Gerichte nicht belastet werden, keine Gerichts- und Rechtsanwaltskosten anfallen sowie die Möglichkeit der auf beiden Seiten beteiligten Verbände, sich aufeinander zu bewegen.

Abzulehnen ist der zu Option 3 geäußerte Gedanke, eine Behörde, die einen innergemeinschaftlichen Verstoß feststellt, zu befugen, den Händler zu verpflichten, geschädigte Verbraucher zu entschädigen; solches muss unbedingt gerichtlicher Feststellung vorbehalten bleiben.

Frage 4: Gibt es weitere Elemente, die Bestandteil der von Ihnen bevorzugten Option sein sollten?

Sensibilisierungsmaßnahmen (Grünbuch, Rdnr. 47) werden als hilfreich angesehen, die Verbraucher auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten des Rechtsschutzes aufmerksam zu machen - wie z. B. die zu Frage 3 angesprochenen Verfahren zur außergerichtlichen Streitschlichtung. Ebenso ist an die Verbesserung der Alternativen Streitbeilegungsmechanismen und die Ermutigung der Unternehmen zu denken, ihre Verfahren zur Beschwerdebearbeitung zu verbessern (Grünbuch, Rdnr. 32).



Frage 5: Falls Sie eine Kombination von Optionen bevorzugen: Welche Optionen würden Sie gern kombinieren und mit welchen Elementen?

Die Antwort zu Frage 2 schließt derzeit eine Kombination von Optionen aus.

Frage 6: Im Fall der Option 2, 3 oder 4: Halten Sie verbindliche Rechtsinstrumente für notwendig, oder bevorzugen Sie unverbindliche Instrumente?

Verbindliche Rechtsinstrumente werden von uns als nicht für notwendig und auch nicht als zielführend erachtet und insofern abgelehnt. Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort zu Frage 3, in der wir auf eine Reihe außergerichtlicher Instrumente zur Streitbeilegung verwiesen haben.

Frage 7: Sind Sie der Auffassung, dass das Problem auf andere Weise gelöst werden könnte?

Derzeit erkennen wir kein Problem und sehen daher nicht das Erfordernis einer Problemlösung. Die Kommission sollte zunächst einen konkreten Bedarf für kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren, noch dazu grenzüberschreitend, glaubhaft machen. Denn bisher wurden allein auf nationaler Ebene Fälle bekannt, auf die die beabsichtigte Regelung hätte Anwendung finden können. Hier haben aber die Mitgliedsstaaten bereits ausreichende Vorkehrungen getroffen, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland in § 10 UWG mit dem Gewinnabschöpfungsanspruch oder auch im Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz. I.Ü. ist aus unserer Sicht eine Erweiterung der Verbraucherrechte kontraproduktiv. Eine solche wäre unübersichtlich und für den Verbraucher verwirrend. Dieser würde eher abgeschreckt als ermutigt. Deshalb sind die bereits bestehenden Regelungen zunächst zu evaluieren.

Berlin, 09. Februar 2009

Hans Ludwig Körner
Parlaments- und Regierungskontakte